

Satzung der Universität Heidelberg

zum Ordnungsverfahren bei Ordnungsverstößen durch Studierende

Aufgrund von § 62a Absatz 3 Satz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 2021 (GBl. S. 941), hat der Senat der Universität Heidelberg gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 LHG in seiner Sitzung am 11.06.2024 die nachstehende Satzung beschlossen.

Das Rektorat der Universität Heidelberg hat am 27.06.2024 diese Satzung gemäß § 62a Absatz 3 LHG genehmigt.

Inhaltsverzeichnis:

Abschnitt 1: Anwendungsbereich und Definitionen

§ 1 Anwendungsbereich

§ 2 Ordnungsverstoß

§ 3 Ordnungsmaßnahmen

Abschnitt 2: Ordnungsausschuss

§ 4 Ordnungsausschuss

§ 5 Ordnungsausschusssitzungen

Abschnitt 3: Verfahren

§ 6 Allgemeine Verfahrensgrundsätze

§ 7 Einleitung des Verfahrens

§ 8 Ermittlung

Abschnitt 4: Ordnungsmaßnahmen

§ 9 Verhängung von Ordnungsmaßnahmen

§ 10 Durchsetzung von Maßnahmen

§ 11 Verhältnis zum Hausrecht

Abschnitt 5: Schlussvorschriften

§ 12 Verarbeitung personenbezogener Daten

§ 13 Inkrafttreten

Abschnitt 1: Anwendungsbereich und Definitionen

§ 1 Anwendungsbereich

Die vorliegende Satzung regelt die Ordnungsverstöße, die Ordnungsmaßnahmen, die Zusammensetzung des Ordnungsausschusses und das Verfahren zur Verhängung einer Ordnungsmaßnahme gemäß § 62a LHG.

§ 2 Ordnungsverstoß

Eine Studierende oder ein Studierender begeht einen Ordnungsverstoß, wenn sie oder er

1. durch Anwendung von Gewalt, durch Aufforderung zur Gewalt, durch Bedrohung mit Gewalt oder durch einen schwerwiegenden oder wiederholten Verstoß gegen eine rechtmäßige Anordnung im Rahmen des Hausrechts
 - a) den bestimmungsgemäßen Betrieb einer Einrichtung der Universität Heidelberg, die Tätigkeiten eines Organs der Universität Heidelberg, die Durchführung einer Veranstaltung der Universität Heidelberg oder in sonstiger Weise den Studienbetrieb beeinträchtigt, verhindert oder zu verhindern versucht oder
 - b) ein Mitglied oder eine Angehörige oder einen Angehörigen der Universität Heidelberg in der Ausübung ihrer oder seiner Rechte oder Pflichten erheblich beeinträchtigt oder von dieser Ausübung abhält oder abzuhalten versucht,
2. wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat, die zu Lasten eines Mitglieds oder einer oder eines Angehörigen der Universität Heidelberg geschehen ist, rechtskräftig verurteilt worden ist und nach Art der Straftat eine Behinderung des Studiums oder der sonstigen Tätigkeit des Mitglieds oder der oder des Angehörigen droht,
3. im Bereich der Universität Heidelberg durch sexuelle Belästigung im Sinne des § 3 Absatz 4 des AGG die Würde einer anderen Person verletzt.

§ 3 Ordnungsmaßnahmen

Gegen Studierende, die einen Ordnungsverstoß nach § 2 begangen haben, können die nachfolgenden Ordnungsmaßnahmen verhängt werden.

1. der Ausschluss von der Benutzung von Einrichtungen der Universität Heidelberg,
2. der Ausschluss von der Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen bis zu einem Semester.

Abschnitt 2: Ordnungsausschuss und Zusammensetzung

§ 4 Ordnungsausschuss

(1) Für Entscheidungen über Ordnungsmaßnahmen gemäß § 62a LHG wird ein Ordnungsausschuss gebildet. Diesem gehören stimmberechtigt an:

1. drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, wovon ein Mitglied die Befähigung zum Richteramt innehaben und der Juristischen Fakultät angehören soll; möglich ist auch die Mitgliedschaft von Mitgliedern des Rektorats oder der Dekanate,
2. ein Mitglied aus der Gruppe der Doktorandinnen und Doktoranden,
3. ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.

Darüber hinaus gehört dem Ordnungsausschuss eine Juristin oder ein Jurist aus dem Bereich Studium und Lehre der Zentralen Universitätsverwaltung mit beratender Stimme an.

(2) Die Mitglieder des Ordnungsausschusses werden vom Senat bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder im Sinne von Satz 2 Nummern 1 beträgt vier Jahre, die der Mitglieder im Sinne von Satz 2 Nummern 2 und 3 ein Jahr. Die Amtszeiten beginnen jeweils zum ersten Oktober. Für jedes Mitglied wird ein stellvertretendes Mitglied bestellt, das im Falle der Verhinderung eines Mitglieds dessen Rechte und Pflichten wahrnimmt; Sätze 1 und 2 finden auf stellvertretende Mitglieder entsprechende Anwendung.

(3) Der Ordnungsausschuss wählt aus der Mitte seiner Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertretung. Der oder die Vorsitzende soll die Befähigung zum Richteramt innehaben.

§ 5 Sitzungen des Ordnungsausschusses

(1) Der Ordnungsausschuss wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Eine Ladungsfrist besteht für Sitzungen des Ordnungsausschusses nicht. Die oder der Vorsitzende leitet das Verfahren und bestimmt Ort und Zeit der Sitzungen. Auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern des Ordnungsausschusses oder des Rektorats ist der Ordnungsausschuss unverzüglich einzuberufen.

(2) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Ordnungsausschuss kann Beschäftigte der Zentralen Universitätsverwaltung beratend hinzuziehen und ihnen den Sachvortrag übertragen.

Abschnitt 3: Allgemeine Verfahrensgrundsätze und Ablauf des Verfahrens

§ 6 Allgemeine Verfahrensgrundsätze

(1) Die Verfolgung von Ordnungsverstößen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Ordnungsausschusses.

(2) Die Unschuldsvermutung gilt entsprechend, solange nicht durch bestandskräftigen Bescheid eine Ordnungsmaßnahme gegenüber den Betroffenen verhängt worden ist.

(3) Der Ordnungsausschuss gewährt dem Betroffenen auf Antrag Einsicht in die Akten, soweit der Untersuchungszweck, auch in einem anderen Straf- oder Bußgeldverfahren, nicht gefährdet werden kann und nicht überwiegende schutzwürdige Interessen Dritter entgegenstehen.

Werden die Akten nicht elektronisch geführt, können an Stelle der Einsichtnahme in die Akten Kopien aus den Akten übermittelt werden.

(4) Die Mitglieder des Ordnungsausschusses, hinzugezogene Sachverständige sowie Personen im Sinne von § 8 Abs. 4 Satz 3 sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten und Tatsachen verpflichtet,

1. die ihnen in nicht öffentlicher Sitzung bekannt geworden sind,
2. deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben ist oder aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner vom Vorsitzenden besonders angeordnet oder vom Ordnungsausschuss beschlossen wird,
3. deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich ist.

Diese Verpflichtung schließt Beratungsunterlagen ein und besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort. Die gemäß § 5 Absatz 2 erforderliche Mitteilung stellt keinen Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht dar.

(5) Ergänzend gilt die Verfahrensordnung der Universität Heidelberg in der jeweils geltenden Fassung. Sofern die vorliegende Satzung oder die Verfahrensordnung der Universität Heidelberg keine abschließende Regelung treffen, finden die Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung ergänzende Anwendung, insbesondere die §§ 20, 21, 23 bis 26, 28 und 29 LVwVfG.

§ 7 Einleitung des Verfahrens

(1) Der Ordnungsausschuss kann ein Verfahren einleiten, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ein Ordnungsverstoß im Sinne von § 2 begangen worden ist,

1. auf schriftlichen Antrag eines Universitätsmitglieds oder einer oder eines Angehörigen, wenn das Universitätsmitglied oder der oder die Angehörige behaupten, durch einen Ordnungsverstoß im Sinne von § 2 verletzt worden zu sein,
2. auf schriftlichen Antrag durch die Rektorin oder den Rektor oder
3. wenn der Ordnungsausschuss auf andere Weise Kenntnis vom Verdacht der Begehung eines Ordnungsverstoßes erhält.

(2) Die Anzeige muss die Identität der anzeigenden Person erkennen lassen. Anonyme Anzeigen werden grundsätzlich nicht berücksichtigt. Für den Fall, dass sich die anzeigende Person bedroht fühlt oder eine Gefährdung aufgrund der Anzeige befürchtet, soll die anzeigende Person bereits frühzeitig auf die befürchtete Gefährdung hinweisen und diese begründen. Die oder der Vorsitzende des Ordnungsausschusses wirkt in begründeten Fällen im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten auf den Schutz der anzeigenden Person vor möglichen Gefährdungen hin.

(3) Der Ordnungsausschuss überprüft zunächst, ob zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für einen Ordnungsverstoß vorliegen, und entscheidet, ob ein Verfahren eingeleitet wird.

(4) Wird kein Verfahren eingeleitet, sind die Antragstellerin oder der Antragsteller und die von der Verdächtigung betroffene Person hierüber zu informieren.

(5) Ist ein vorgeworfener Ordnungsverstoß zugleich Gegenstand eines Strafverfahrens, kann der Ordnungsausschuss das Ruhen des Verfahrens beschließen.

§ 8 Ermittlung

(1) Wird ein Verfahren eingeleitet, sind Ermittlungen gegen die von dem Verdacht betroffenen Person aufzunehmen, um festzustellen, ob ein Ordnungsverstoß im Sinne von § 2 begangen worden ist. Dabei hat der Ordnungsausschuss auch die der Entlastung dienenden Umstände zu ermitteln.

(2) Die von dem Verdacht betroffene Person ist spätestens bis zur Entscheidung über die Verhängung einer Ordnungsmaßnahme über die erhobenen Vorwürfe zu informieren und anzuhören. Die Anhörung kann schriftlich oder mündlich erfolgen. Sie erfolgt, nachdem die von dem Verdacht betroffene Person Gelegenheit hatte, in die Akte Einsicht zu nehmen.

(3) Der Ordnungsausschuss kann bei der Anhörung die von dem Verdacht betroffene Person befragen. Dabei steht neben der oder dem Vorsitzenden jedem Mitglied des Ordnungsausschusses das Recht zu, sachdienliche Fragen zu stellen.

(4) Der Ordnungsausschuss kann die Durchführung einzelner Verfahrenshandlungen, insbesondere einzelne Beweisaufnahmen, wie Zeugenvernehmungen, auf einzelne Mitglieder delegieren. Dabei soll sichergestellt werden, dass an einer Beweisaufnahme mindestens zwei Personen teilnehmen. Der Ordnungsausschuss kann andere Mitglieder der Universität unterstützend hinzuziehen.

(5) Die Ergebnisse der Ermittlung sind zu protokollieren oder in anderer geeigneter Weise zu den Akten zu nehmen.

Abschnitt 4: Verhängung und Durchsetzung von Ordnungsmaßnahmen

§ 9 Verhängung von Ordnungsmaßnahmen

(1) Der Ordnungsausschuss entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen unter Würdigung aller Umstände des konkreten Falles und unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit über die Verhängung einer Ordnungsmaßnahme durch Beschluss.

(2) Die Umsetzung des Beschlusses, dass eine Ordnungsmaßnahme verhängt werden soll, erfolgt durch Erlass eines schriftlichen Bescheids, der zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen ist. Der Bescheid wird auf der Basis des in der Sitzung des Ordnungsausschusses gefassten Beschlusses erstellt und von der oder dem Vorsitzenden des Ordnungsausschusses unterzeichnet. Der Bescheid ist gemäß § 41 LVwVfG Baden-Württemberg der von der Ordnungsmaßnahme betroffenen Person bekanntzugeben.

(3) Über den Beschluss unterrichtet die oder der Vorsitzende unverzüglich das Rektorat sowie die für die Umsetzung der beschlossenen Ordnungsmaßnahmen zuständigen Stellen.

§ 10 Durchsetzung von Maßnahmen

Die vom Ordnungsausschuss nach dieser Satzung verfügten Maßnahmen können nach den Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes durchgesetzt werden.

§ 11 Verhältnis zum Hausrecht

Die Möglichkeit hausrechtlicher Maßnahmen bleibt von der Verhängung von Ordnungsmaßnahmen unberührt.

Abschnitt 5: Datenverarbeitung, Inkrafttreten

§ 12 Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die Universität Heidelberg verarbeitet personenbezogene Daten zum Zweck und in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben. Im Rahmen dieser Aufgaben werden folgende Daten der betroffenen Studierenden zum Nachweis dokumentiert:

- a) Name und Vorname,
- b) Studiengang und (Fach-)Semester,
- c) Matrikelnummer,
- d) die Entscheidung über die Einleitung und die zugrundeliegenden Informationen,
- e) die Ergebnisse der Ermittlung,
- f) die Entscheidung des Ordnungsausschusses sowie
- g) die verhängte Ordnungsmaßnahme.

(2) Personenbezogene Daten werden in verkörperter und in elektronischer Form verarbeitet. In verkörperter Form werden insbesondere Schriftstücke (zum Beispiel Urkunden) verarbeitet und bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist unter Einhaltung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen angemessen verwahrt. In elektronischer Form werden Daten beispielsweise über Webformulare, per E-Mail oder per Scan erhoben, weiterverarbeitet und bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist unter Einhaltung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen gespeichert.

(3) Die personenbezogenen Daten werden so lange gespeichert, wie es für den Zweck erforderlich ist. Die Daten werden spätestens drei Jahre nach Datum der Exmatrikulation gelöscht, sofern einer Löschung keine sonstigen berechtigten Interessen entgegenstehen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Rektorin der Universität Heidelberg in Kraft.

Heidelberg, den 03.07.2024

Prof. Dr. Frauke Melchior

Rektorin